

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„IPAM EURO Anleihen“ (künftig: „Euro Short Duration Bonds“) (ISIN: DE000A2N82S9)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen **IPAM EURO Anleihen** wird umbenannt in **Euro Short Duration Bonds**. Damit einhergehend ändert sich die Anlagestrategie des Sondervermögens.

In § 2 Abs. 4 BAB wird neu geregelt, dass Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB künftig zu den nicht erwerblichen Vermögensgegenständen gehören. Dementsprechend wird § 1 Abs. 6 BAB gestrichen.

Darüber hinaus werden die Anlagegrenzen in § 3 der BAB wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BAB darf das Sondervermögen künftig vollständig aus Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind und Geldmarktinstrumenten bestehen. In § 3 Abs. 3 BAB wird nunmehr geregelt, dass die Gesellschaft mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in die zwei vorbenannten Vermögensgegenstände investieren muss, wobei sie gemäß des ebenfalls neu eingefügten § 3 Abs. 4 BAB jeweils eine maximale Restlaufzeit von 5 Jahren zum Zeitpunkt des Erwerbs haben dürfen. Darüber hinaus darf gemäß § 3 Abs. 5 BAB die durchschnittliche gewichtete Restlaufzeit der vorbenannten Vermögensgegenstände maximal 3 Jahre betragen. Weiterhin wird in § 3 Abs. 6 bis 9 BAB der Zusatz „OGAW“ vor Sondervermögen gelöscht. § 3 Abs. 9 BAB wird im Hinblick auf die zusätzlich eingefügten vorherigen Absätze redaktionell angepasst.

Zudem wird § 11 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des o.g. Sondervermögens die Möglichkeit zur Rücknahmebeschränkung besteht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen. Schließlich erhalten die BAB einen Anhang, in dem geregelt wird, von welchen Emittenten, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden dürfen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderung der Anlagebedingungen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 01. November 2023 in Kraft. Bitte finden Sie nachstehend die geänderte Präambel der BAB und die BAB im Auszug abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 27.09.2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **Euro Short Duration Bonds**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

[...]

4. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das Sondervermögen darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft muss mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2, anlegen.
4. Die Wertpapiere nach § 1 Nr. 1 und die Geldmarktinstrumente nach § 1 Nr. 2 dürfen jeweils eine maximale Restlaufzeit von 5 Jahren zum Zeitpunkt des Erwerbs haben.
5. Die durchschnittliche gewichtete Restlaufzeit, der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nach § 1 Nr. 1 und Geldmarktinstrumente nach § 1 Nr. 2, darf maximal 3 Jahre betragen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 gehalten werden.

7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen
8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
9. In Ausübung der vorstehenden Absätze 7 und 8 darf die Gesellschaft insgesamt maximal 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen investieren.
10. Das Sondervermögen muss überwiegend aus auf Euro denominierten Vermögensgegenständen bestehen.

[...]

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

[...]

§ 7 Kosten

[...]

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

RÜCKGABEFRIST UND RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens Euro Short Duration Bonds gem. der o.g. Besonderen Anlagebedingungen in die nachfolgend aufgeführten Emittenten angelegt werden:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Als Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als EU-Mitgliedstaaten:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden

- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
 - Europäische Investitionsbank (EIB)
 - Europäisches Währungssystem (EWS)
 - Europäische Zentralbank (EZB)
 - European Investment Fund (EIF)
 - Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSSF)
 - Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)
 - Entwicklungsbank des Europarates (Council of Europe Development Bank, CEB)
 - Nordic Investment Bank (NIB)
 - Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)
 - EUROFIMA - European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock
 - EUROATOM
 - Weltbank (IBRD) - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)
 - Asiatische Entwicklungsbank (AEB)
 - Andean Development Corp. (Corporación Andina de Fomento - CAF)

